

# **(Muster-)Vereinbarung**

zwischen

**N.N.** (Träger)

und

**der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel**

(Kommune)

über die Fachstelle Sucht in 67434 Neustadt an der Weinstraße, derzeit Schillerstraße 1

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Grundlagen für die inhaltliche Ausgestaltung der Beratungsstelle einschließlich der mit dieser Beratungsstelle verbundenen Sonderprojekte ist die vom Land erlassenen Verwaltungsvorschrift „Förderung sozialer Beratungsstellen“ inklusive der Rahmenleistungsbeschreibung der Suchtberatungsstellen (Anlage 2 zur VV) sowie die Fachkräfteprogramme des Landes in der jeweils geltenden Fassung.  
Die Konzeption vom ..... (Anlage 1 zu dieser Vereinbarung) ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Beide Partner gehen davon aus, dass bei den zu treffenden Entscheidungen bedeutsamer Art die gegenseitigen Interessenslagen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Mitarbeitenden des Fachbereiches Familie, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße und der Fachstelle Sucht arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sitz der Fachstelle Sucht ist Neustadt an der Weinstraße, derzeit Schillerstraße 11.

## **§ 2 Träger**

- (1) Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung in freier Trägerschaft. Der Träger N.N. handelt im Auftrag der örtlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe (Kommune).
- (2) Die Fachstelle Sucht untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers. Der Träger beachtet die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Sozialgesetzbücher (SGB). Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden liegt bei N.N.

### **§ 3**

#### **Kooperation und Verfahrensweisen**

- (1) Die Fachstelle Sucht ist im Rahmen ihres Leistungsvermögens offen für alle Ratsuchenden aus der Stadt Neustadt an der Weinstraße unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.
- (2) Die Beratungsstelle bietet für Menschen ein niedrigschwelliges Angebot, das auf eine möglichst unmittelbare Inanspruchnahme durch die Hilfesuchenden zielt. Dazu wird ein einfaches Anmeldeverfahren praktiziert. In akuten Krisensituationen steht die offene Sprechstunde innerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle zur Verfügung. Für andere Ratsuchende werden in der Regel innerhalb von 14 Tagen Gesprächstermine sichergestellt.
- (3) Im Rahmen der Kooperation treffen sich der Fachbereich Familie, Jugend und Soziales Neustadt an der Weinstraße mit der Fachstelle Sucht möglichst in der Zeit zwischen April und Juni eines jeden Jahres zu einem Fach- und Finanzgespräch mit den Inhalten:
  - Darstellung/ Reflektion der Kooperation und der Qualität der Arbeit des abgelaufenen Jahres
  - Besprechung des Haushaltsplanes und der Finanzierung des kommenden Jahres
  - Besprechung der konzeptionellen und inhaltlichen Entwicklungsperspektiven.

### **§ 4**

#### **Qualitätssicherung/Dokumentation**

- (1) Die Fachstelle Sucht Neustadt an der Weinstraße sichert die Qualität ihrer Arbeit. Hierzu dienen Dokumentation nach dem Deutschen Kerndatensatz zur Dokumentation im Bereich der Suchtkrankenhilfe, Jahresberichte, regelmäßige Fortbildung der Mitarbeitenden, Teilnahme an externer Supervision und Intervision, Durchführung eines internen Qualitätsmanagements und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Es erfolgt eine jährliche Dokumentation der Fachstelle Sucht über die Arbeit des vergangenen Jahres, in welcher auch die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 aufgeführt werden. Diese wird bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorgelegt.

### **§ 5**

#### **Personelle Besetzung**

- (1) In der Fachstelle Sucht arbeiten Fachkräfte mit unterschiedlichen Fachausrichtungen entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familien und Frauen vom 30.03.2010 in multiprofessionellen Teams zusammen. Dies können folgende Berufsgruppen sein:
  - staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter mit Diplom, Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss (FH)
  - staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen mit Diplom, Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss (FH)
  - Pädagoginnen/ Pädagogen mit Diplom, Bachelor, Master oder einem vergleichbaren Abschluss
  - Psychologinnen/ Psychologen mit Diplom, Bachelor, Master oder einem vergleichbaren Abschluss

- andere Personen, die aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Schwerpunkt Beratung für die Beratungstätigkeit besonders geeignet sind
- mindestens eine Fachkraft verfügt über eine suchtspezifische Weiterbildung

(2) Das Beratungsteam umfasst derzeit fünf Vollzeitstellen.

- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| • Suchtberatung                 | 2 Vollzeitstellen  |
| • Aufsuchende Sozialarbeit      | 1 Vollzeitstelle   |
| • Suchtprävention               | 1 Vollzeitstelle   |
| • Frauenspezifische Suchtarbeit | 0,5 Vollzeitstelle |
| • Glückspielsucht               | 0,5 Vollzeitstelle |

Bei einer Reduzierung der Förderung/Finanzierung des Landes Rheinland-Pfalz bei den unterschiedlichen Fachstellen ist unverzüglich (innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden) über den Fortbestand inclusive der künftigen Finanzierung zu verhandeln.

Das Team wird ergänzt durch eine Verwaltungskraft mit einer halben Vollzeitstelle.

(3) Bei jeder Veränderung der Personalstruktur und der Personalkosten ist das Einvernehmen mit der Kommune herzustellen. Es gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen von N.N. Neues Personal stellt sich beim Fachbereich Familie, Jugend und Soziales vor.

## **§ 6 Finanzierung**

(1) Im beiderseitigen Einvernehmen wurde für die Dauer der Vereinbarung eine Förderung in Höhe der Gesamtkosten abzüglich der Landesförderung festgelegt. Die eingereichten Kosten im Vergabeverfahren gelten als Grundlage für die Kostenentwicklung der künftigen Jahre. Eine Ausweitung des Kostenvolumens bedarf der Zustimmung beider Vertragspartner, ausgenommen sind die üblichen Tarifsteigerungsraten, sowie Kostenveränderungen durch Personalveränderungen im Rahmen des § 5 dieser Vereinbarung. Im Zuge des Antragsverfahrens teilt der Träger der Kommune die im Antrag zugrunde gelegten Tarifsteigerungsraten mit.

(2) Die förderfähigen Personal- und Supervisions- sowie Fortbildungskosten werden nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30.03.2010 (Förderung sozialer Beratungsstellen) auf Basis des Verwendungsnachweises und der Abrechnung, für das entsprechende Beratungsjahr, seitens des Trägers beim Land Rheinland-Pfalz geltend gemacht.

Nach Abzug der Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Rheinland-Pfalz übernimmt die Stadt Neustadt an der Weinstraße den Eigenanteil der Kosten für das Fachpersonal.

(3) Des Weiteren übernimmt die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Personalkosten für die vereinbarte Verwaltungskraft (0,5 Fachkraftstelle), den Hausmeister- sowie Reinigungsdienst und alle anfallenden Sachkosten soweit diese bei der Vergabe anerkannt wurden und in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(4) Übersicht der Finanzierung der Gesamtkosten

<b>Allgemeine Suchtberatungsstelle:</b> Fachpersonalkosten, Fortbildung, Supervision	25 % Anteil Land / 75 % Anteil Kommune
<b>Aufsuchende Sozialarbeit:</b> Fachpersonalkosten, Fortbildung, Supervision	70 % Anteil Land 30 % Anteil Kommune
<b>Frauenspezifische Suchtarbeit:</b> Fachpersonalkosten, Fortbildung, Supervision	70 % Anteil Land 30 % Anteil Kommune
<b>Suchtprävention</b> Fachpersonalkosten, Fortbildung, Supervision	70 % Anteil Land 30 % Anteil Kommune
<b>Glücksspielsucht:</b> Fachpersonalkosten, Fortbildung, Supervision	90 % Anteil Land 10 % Anteil Kommune
Personalkosten Verwaltung, Hausmeister, Hausreinigung, Sachkosten	100 % Anteil Kommune

(5) In halbjährlichen Raten (zahlbar zum 15. Mai und 15. November) gewährt die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Sitzkommune, auf vorherige schriftliche Anforderung, dem Träger Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen ergehen erst nach der Genehmigung der jeweiligen Mittel durch die einzelnen Gremien der Kommune und nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Haushaltes sowie der erteilten Mittelfreigabe durch den Oberbürgermeister. Der Antrag auf Auszahlung der Abschläge ist mit dem Antrag auf Landeszuschuss bei der Kommune einzureichen.

(6) Anträge, Kostenvoranschläge für das aktuelle Haushaltsjahr, Zwischenverwendungsnachweise und Verwendungsnachweise sind vom Träger an die Stadtverwaltung Neustadt in 2facher Ausfertigung zu senden und zwar wie folgt:

Antrag auf Landeszuschuss bis zum	31. März eines jeden Jahres
Verwendungsnachweis bis zum	31. März des Folgejahres
Tätigkeits- bzw. Jahresbericht bis zum	31. März des Folgejahres
Zwischenverwendungsnachweis bis zum	30. September eines jeden Jahres

Auf der Basis des Verwendungsnachweises erfolgt die Schlussrechnung für das vergangene Kalenderjahr.

(7) Überzahlungen durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße sind dieser innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der geprüften Jahresendabrechnung des Landes bei der N.N. zurück zu überweisen, mögliche Minderzahlungen gleicht die Stadt Neustadt an der Weinstraße ebenfalls innerhalb dieser Frist gegenüber dem Träger aus.

(8) N.N. bewahrt alle Belege über Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres mindestens fünf Jahre auf. Bei Bedarf werden diese Belege der Kommune zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

## **§ 7**

### **Übernahme von Personal des bisherigen Trägers**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße legt Wert darauf, dass das vorhandene Fachpersonal der jetzigen Fachstelle Sucht (Stand 31.12.2020) zum neuen Träger wechseln kann, sofern es dieses wünscht. Der Träger erklärt sich grundsätzlich bereit, dieses Personal zu übernehmen.
- (2) Sollte das tarifliche Gefüge des neuen Trägers mit den bisherigen -höheren- Bruttoeinnahmen der wechselbereiten Personals nicht übereinstimmen, erklärt sich die Stadt Neustadt an der Weinstraße im Interesse einer weiterhin gut funktionierenden Suchtberatungsstelle in Neustadt an der Weinstraße und einer guten Übergangskultur bereit für die Dauer von maximal einem Jahr einen finanziellen Ausgleich für die höheren Personalkosten gegenüber dem übernahmebereiten Träger zu gewähren. Dies bezieht sich jedoch nur auf die Stundenkontingente der einzelnen wechselbereiten Mitarbeitenden, die diese zum 31.10.2020 vertraglich zu erbringen haben.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung und Schriftform**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft zunächst bis 31.12.2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn diese nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht wirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Wirksame zum Inhalt der Vereinbarung zu machen, die dem Ziel der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Anlagen zu dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Konzeption

Ort	Neustadt an der Weinstraße,
Träger	Stadt Neustadt an der Weinstraße

Unterschrift	Unterschrift
--------------	--------------